

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 27.10.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 27. Oktober 1905.) 50. Stück.

Inhalt:

N^o. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 21. Oktober 1905, betreffend die Meyer'sche Stiftung.

N^o. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Meyer'sche Stiftung.

Oldenburg, den 21. Oktober 1905.

Der am 30. April 1893 verstorbene Präsident der Großherzoglichen Zolldirektion Bernhard Heinrich Karl Meyer und dessen am 17. Oktober 1905 verstorbene Schwester Fräulein Bertha Meyer zu Oldenburg haben am 21. November 1883 unter Überreichung eines Kapitals von einhunderttausend Mark eine Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger, unverheirateter Töchter verstorbener Zivilstaatsdiener, Geistlicher, Lehrer, Rechtsanwälte und Ärzte errichtet. Dieses Stiftungskapital ist am 26. November 1883 unter dem Namen „Meyersche Stiftung“ seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als selbständiges Stiftungsvermögen mit juristischer Persönlichkeit anerkannt worden.

Die Stiftungsurkunde, deren Bekanntmachung dem Wunsche der Stifter gemäß bisher noch unterblieben ist,



wird nunmehr nach dem Tode der Stifter im nachfolgenden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Verwaltung und Vertretung der Stiftung der Großherzoglichen Fondskommission mit der Bestimmung übertragen ist, daß die Kommission nach Maßgabe jener Urkunde und im übrigen so zu verfahren hat, wie es für die von Bothsche Stiftung durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 7. Juni 1858, betreffend die von Bothsche Stiftung, und vom 5. Februar 1878, betreffend die Verwaltung der von Bothschen Stiftung, vorgeschrieben ist.

Oldenburg, den 21. Oktober 1905.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Beidler.

Stiftungsurkunde.

Wir endesunterschriebenen Geschwister Bernhard Heinrich Karl Meyer, Präsident a. D. der Großherzoglichen Zolldirektion und Bertha Meyer beurkunden hiermittelst, daß wir eine Stiftung für unverheiratete Töchter verstorbener oldenburgischer Zivilstaatsdiener, Geistlicher, Lehrer, Rechtsanwälte und Ärzte, welche den Namen „Meyer'sche Stiftung“ führen, und in der Stadt Oldenburg ihren Wohnsitz haben soll, mit einem Kapitale von Einhunderttausend Reichsmark unter den folgenden näheren Bedingungen errichtet haben:

§ 1.

Die Stiftung soll durch eine vom Großherzoglichen Staatsministerium zu ernennende, aus fünf gewissenhaften, einsichtsvollen Männern bestehende, bei dem Abgange des

einen oder anderen immer wieder zu ergänzende Kommission, die einen unter ihrer speziellen Kontrolle stehenden Rechnungsführer bestellen wird, verwaltet und vertreten werden.

§ 2.

Die Einkünfte der Stiftung sind nach Vorabzug der Verwaltungskosten zu Pensionen von jährlich mindestens zweihundert Reichsmark an sich darum bewerbende eheliche, unverheiratete, unbescholtene und hilfsbedürftige Töchter verstorbener

1. Großherzoglich Oldenburgischer Zivilstaatsdiener, welche zur Zeit ihres Todes entweder in einem höheren Staatsdienste standen, oder aus solchem Dienste auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzt waren,
 2. Geistlicher im Herzogtum Oldenburg, desgleichen,
 3. in einer Staats- oder Gemeinde-Schulanstalt des Herzogtums Oldenburg angestellten akademisch gebildeter Lehrer; desgleichen
 4. dem Herzogtum Oldenburg angehöriger Rechtsanwälte und Ärzte
- zu verwenden.

§ 3.

Sobald Mittel zur Bewilligung einer Pension vorhanden sind, hat die Kommission solches unter Angabe der Bedingungen der Verleihung (§ 2) in den Oldenburgischen Anzeigen, den Gutin'schen wöchentlichen Anzeigen und dem Birkenfelder Amtsblatte mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß den Gesuchen die Nachweise der stiftungsmäßigen Qualifikation hinzugefügt sein müssen.

§ 4.

Die Auswahl zwischen den um eine Pension Bittenden, nach § 2 zur Zulassung geeigneten Personen, sowie

die Bestimmung der Größe der Pension steht einzig und allein der Kommission zu, welche dabei unter Erwägung aller Verhältnisse, insbesondere der größeren Dürftigkeit und des höheren Lebensalters nach eigenem gewissenhaften Ermessen verfährt.

Bei Verschiedenheit der Meinungen in der Kommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit diejenige des Vorsitzenden.

Beschwerden wider die Beschlüsse der Kommission finden nicht statt.

§ 5.

Denjenigen, welchen eine Pension bewilligt ist, verbleibt dieselbe in der Regel auf Lebenszeit, sie soll jedoch sofort eingezogen werden, wenn die Pensionistin sich verheiratet oder in ihren pekuniären Verhältnissen sich wesentlich verbessert, oder durch Verlust der Unbescholtenheit sich der Wohltat unwürdig macht. Ob der Eintritt des einen oder anderen der beiden letzteren Umstände anzunehmen und deshalb die Pension einzuziehen oder zu beschränken ist, bleibt lediglich dem Ermessen der Kommission überlassen, bei deren Entscheidung es endgültig sein Bewenden behält.

§ 6.

Die Pensionen sind halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli in Oldenburg auszahlend, das Erleben des Zahlungstages bedingt den Anspruch auf die dann fällige Pension.

§ 7.

Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß der ursprüngliche Vermögensbestand der Stiftung unverkürzt erhalten werde, und zu dem Ende jedes Kapital, welches irgend wie verloren gehen sollte, vor jeder weiteren Be-

willigung einer Pension aus den Aufkünften der Stiftung zu ergänzen.

§ 8.

Alle zwei Jahre hat die Kommission dem Großherzoglichen Staatsministerium den ungeschmälernten Bestand des Stiftungsvermögens, sowie die gehörige Rechnungsführung unter Anlegung eines Verzeichnisses der Pensionistinnen nachzuweisen.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Für die Dauer unserer Lebenszeit vorbehalten wir uns den Genuß der Aufkünfte der Stiftung nach Vorabzug der Verwaltungskosten.

Auch vorbehalten wir uns in einer nach Genehmigung unserer Stiftung zu errichtenden letztwilligen Verfügung diejenigen Damen namhaft zu machen, welche nach unserer beider Tode als erste lebenslängliche Pensionistinnen mit den zugleich zu bestimmenden Jahresbeträgen eintreten sollen, auch wenn die für die Zulassung zu der Stiftung vorgeschriebenen Bedingungen (§ 2) bei ihnen nicht zu treffen. — Dagegen sollen die wegen Einziehung beziehentlich Beschränkung der Pensionen geltenden Bestimmungen (§ 5) auch auf sie Anwendung finden.

Oldenburg, den 21. November 1883.

Bernhard Heinrich Karl Meyer,

Präsident a. D. der Großherzoglichen Zolldirektion.

(L. S.)

Bertha Meyer.



Beiblatt

Ordnung Sibenburg

Am 1. November 1871

1871

Die Sibenburg ist ein Ort im Kreis Sibenburg, der zum 1. November 1871 in die Provinz Pommern überging.

Die Sibenburg ist ein Ort im Kreis Sibenburg, der zum 1. November 1871 in die Provinz Pommern überging.

1871

Die Sibenburg ist ein Ort im Kreis Sibenburg, der zum 1. November 1871 in die Provinz Pommern überging.

Die Sibenburg ist ein Ort im Kreis Sibenburg, der zum 1. November 1871 in die Provinz Pommern überging.

Die Sibenburg ist ein Ort im Kreis Sibenburg, der zum 1. November 1871 in die Provinz Pommern überging.

Die Sibenburg ist ein Ort im Kreis Sibenburg, der zum 1. November 1871 in die Provinz Pommern überging.



